

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EVENT SCHÜTTE (Stand: 01.01.2026)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen **EVENT SCHÜTTE – Wir machen Veranstaltungen!** (nachfolgend „EVENT SCHÜTTE“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“) für die Vermietung von Veranstaltungstechnik, Mobiliar, Eventausstattung sowie für die Erbringung von Dienstleistungen, Personalgestellung, Catering und sonstigen Veranstaltungsleistungen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, EVENT SCHÜTTE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie Verbrauchern (§ 13 BGB), soweit gesetzlich zulässig.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote von EVENT SCHÜTTE sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder digitale Auftragsbestätigung von EVENT SCHÜTTE zustande.
3. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder digitalen Bestätigung durch EVENT SCHÜTTE.

§ 3 Mietzeit / Leistungszeitraum

1. Die Miet- bzw. Leistungszeit beginnt mit der Übergabe, Anlieferung oder dem Aufbau der Mietgegenstände bzw. mit Beginn der vereinbarten Dienstleistung.
2. Sie endet mit der vollständigen Rückgabe oder Rücknahme der Mietgegenstände bzw. mit Abschluss der vereinbarten Dienstleistung.
3. Angefangene Miettage gelten als volle Miettage.
4. Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang, fehlende Stromversorgung, verspätete Freigabe oder Wartezeiten), verlängern die Miet- bzw. Einsatzzeit und werden nach den gültigen Preislisten berechnet.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der im Angebot oder auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist fällig.
2. EVENT SCHÜTTE ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen oder eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen.
3. Zusatzleistungen, Nachbestellungen oder während der Veranstaltung beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

§ 5 Nachbestellungen und Zusatzleistungen

1. Zusatzleistungen oder Nachbestellungen können auch während der Veranstaltung beauftragt werden.
2. Die Beauftragung kann schriftlich oder digital (z. B. per Tablet, E-Mail oder WhatsApp) erfolgen.
3. Der Auftraggeber haftet für sämtliche bestätigten Zusatzleistungen und Nachbestellungen.

§ 6 Stornierung / Rücktritt

1. Stornierungen bedürfen der Schriftform oder Textform.
2. Es gelten folgende Stornopauschalen bezogen auf den vereinbarten Auftragswert:
 - bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **25 %**
 - bis 10 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **50 %**
 - bis 3 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: **80 %**
 - ab 2 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichtdurchführung: **100 %**
3. Bereits erbrachte Planungs-, Beratungs- oder Sonderleistungen werden unabhängig hiervon vollständig berechnet.
4. Eine Terminverschiebung stellt keine Stornierung dar. EVENT SCHÜTTE ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert abzurechnen.

§ 7 Mängelanzeige

1. Offensichtliche Mängel sind EVENT SCHÜTTE unverzüglich, spätestens jedoch während der Veranstaltung, schriftlich oder digital mitzuteilen.
 2. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht.
 3. EVENT SCHÜTTE ist berechtigt, Mängel durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Reparatur zu beseitigen.
 4. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im gesetzlichen Umfang.
-

§ 8 Personal / Service

1. Das eingesetzte Personal steht ausschließlich im Arbeitsverhältnis zu EVENT SCHÜTTE.
2. Weisungsbefugt gegenüber dem Personal sind ausschließlich die Teamleitungen oder Verantwortlichen von EVENT SCHÜTTE.
3. Der Auftraggeber stellt dem eingesetzten Personal während der Einsatzzeit ausreichend alkoholfreie Getränke sowie eine angemessene Mahlzeit zur Verfügung.
4. Personal darf durch den Auftraggeber weder eigenmächtig abbestellt noch ausgetauscht werden.
5. Entstehen durch Anweisungen des Auftraggebers Schäden oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, haftet hierfür der Auftraggeber.

§ 9 Haftung

1. EVENT SCHÜTTE haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EVENT SCHÜTTE nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Umsatzausfälle oder sonstige Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
5. Der Auftraggeber haftet während der gesamten Mietzeit für sämtliche Schäden, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen der überlassenen Mietgegenstände, unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst, seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstige Dritte verursacht werden.

§ 10 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Feuer, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
2. Während der Dauer der höheren Gewalt ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten.
3. Bereits entstandene Aufwendungen und erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.
4. Beide Parteien bemühen sich um eine einvernehmliche Terminverschiebung.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Zugänge, Stromanschlüsse sowie sonstigen Voraussetzungen rechtzeitig bereit.
2. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (z. B. GEMA, Jugendschutz, Brandschutz, Hygienevorschriften und Versammlungsstättenverordnung) verantwortlich.
3. Der Auftraggeber sorgt für eine sichere Nutzung der überlassenen Mietgegenstände.
4. Der Auftraggeber stellt EVENT SCHÜTTE von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus seinem Verantwortungsbereich stammen.
5. Gefahrtragung und Versicherung der Mietgegenstände
Mit der Anlieferung, Übergabe oder dem Aufbau der Mietgegenstände am Veranstaltungsort geht die Gefahr des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung oder Zerstörung auf den Auftraggeber über. Die Gefahrtragung endet erst mit dem vollständigen Abbau und der Rücknahme bzw. Abholung der Mietgegenstände durch EVENT SCHÜTTE.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche überlassenen Mietgegenstände – insbesondere Veranstaltungstechnik, Mobiliar, Eventausstattung sowie sonstiges Equipment – während der gesamten Mietdauer sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Vandalismus, Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff zu schützen.
Der Auftraggeber trägt während der gesamten Mietzeit die Verantwortung für sämtliche Mietgegenstände, unabhängig davon, ob Schäden oder Verluste durch ihn selbst, seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstige Dritte verursacht werden.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z. B. Veranstaltungs- oder Mietversicherung) zu sorgen. Sofern kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, haftet der Auftraggeber für sämtliche Schäden, Verluste oder Diebstähle und ersetzt EVENT SCHÜTTE den entstandenen Schaden in voller Höhe.

EVENT SCHÜTTE ist berechtigt, beschädigte oder verlorene Mietgegenstände zum Wiederbeschaffungswert sowie sämtliche hierdurch entstehenden Reparatur-, Reinigungs-, Transport-, Mietausfall- und Folgekosten in Rechnung zu stellen.

§ 12 Rückgabe

1. Sämtliche Mietgegenstände sind vollständig, sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Fehlende, beschädigte oder zerstörte Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert bzw. zu den erforderlichen Reparaturkosten einschließlich sämtlicher Nebenkosten berechnet.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, ist EVENT SCHÜTTE berechtigt, den vereinbarten Tagesmietpreis für jeden begonnenen zusätzlichen Miettag zu berechnen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz von EVENT SCHÜTTE.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.